

Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen der AGRE Kompressoren GmbH

Stand: Dezember 2019

1. Geltung, Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen, nachstehend als „Allgemeine Verkaufsbedingungen“ bezeichnet, gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, nachfolgend als „Auftraggeber“ bezeichnet. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von §§ 1 ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers können wir innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang annehmen oder ablehnen, ohne dass uns hieraus irgendwelche Nachteile erwachsen.

2.2. Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, wie etwa Maße, Toleranzen und technische Daten, sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Materialien und Bauteilen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2.3. Wir behalten uns das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen. Auf unser Verlangen hin hat der Auftraggeber diese Gegenstände, Unterlagen sowie Teile und Kopie hiervon vollständig an uns zurückzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

3.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Listenpreise. Soll die Lieferung erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erfolgen, gelten unsere bei Lieferung gültigen Listenpreise. Die Preise verstehen sich EXW jeweiliges Werk bzw. Lager laut Angebot und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Transportkosten, Kosten einer vom Auftraggeber gewünschten Transportversicherung oder anderen Versicherung, Montage, Betriebsmittel und gegebenenfalls die Inbetriebnahme und die Nutzung des Datenüberwachungssystems (Ziffer 6. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen) werden gesondert berechnet. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Unsere Preise sind in EURO angegeben.

3.2 Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Wir sind jedoch jederzeit auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Die Zahlung per Scheck oder Wechsel ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.

- 3.3 Mit dem Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 3.2 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 3.4 Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 3.5 Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht uns das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Vertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

4. Lieferung, Exportkontrolle, Lieferfrist, Lieferverzug, Teillieferung

- 4.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen Lieferungen EXW jeweiliges Werk bzw. Lager laut Angebot, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg und die Verpackung, selbst zu bestimmen. Der Transport und Versand von Waren erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Auftraggebers. Es wird keine Haftung für allfällige Schäden durch den Transport der Ware übernommen.
- 4.2. Unsere Verpflichtungen sowie die Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag oder aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen stehen unter dem Vorbehalt, dass ihre Erfüllung nicht gegen anwendbare exportkontrollrechtliche Vorschriften verstößt. Soweit Produkte für den Export bestimmt sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen, die aufgrund österreichischem AußHG bzw. sonstiger anwendbarer Gesetze in der jeweils gültigen Fassung oder nach dem Recht irgendeines anderen Landes, das durch einen solchen Export bzw. Import berührt ist oder einen solchen regelt, erforderlich sind.
- 4.3. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen

und - termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

4.4. Wir können, unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers, vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.

4.5. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

4.6. Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grund unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadenersatz gemäß Ziffer 10. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen beschränkt.

4.7. Wir sind stets zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4.8. Der Einsatz von Subunternehmern durch uns ist stets zulässig.

5. Inbetriebnahme

5.1. Die Ware wird auf unsere Verantwortung und unter unserer Leitung in Betrieb genommen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder wir auf eine Inbetriebnahme aufgrund der Art oder Beschaffenheit der Ware ausdrücklich oder konkludent verzichten. Wir führen die Inbetriebnahme mit dem Betriebs- und Wartungspersonal des Auftraggebers durch. Die Inbetriebnahme erfolgt durch probeweise Vornahme eines Leerlauftests. Die Inbetriebnahme gilt mit Unterfertigung des Abnahmeprotokolls als abgeschlossen. Durch die Inbetriebnahme ändert sich nichts

am Erfüllungsort und -zeitpunkt der Lieferung sowie an der Gefahrtragung, insbesondere nach den Punkten 4. und 7. dieser Vereinbarung.

5.2. Sofern nicht explizit etwas anders vereinbart wurde, sind die Kosten für die Inbetriebnahme im Kaufpreis inkludiert. Nicht inkludierte Dienstleistungen im Rahmen der Inbetriebnahme, sowie im Rahmen der Schulung und Einarbeitung der Mitarbeiter des Auftraggebers werden laut geltender Dienstleistungspreisliste verrechnet. Für Dienstleistungen, die an Samstagen/Sonntagen und anderen Zeiten als der Normalarbeitszeit, (Montag - Donnerstag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr / bitte entsprechend anpassen), sowie an Feiertagen erbracht werden, wird ein Zuschlag in Höhe des § 10 Abs 1 Zif 1 des Österreichischen Arbeitszeitgesetzes oder des anwendbaren Kollektivvertrages, wenn dieser höher ist, in Rechnung gestellt, wobei der Berechnung der sich aus der Preisliste ergebende Normalstundensatz zugrunde gelegt wird. In Durchführung des Auftrages anfallende Reisekosten und Spesen sind vom Auftraggeber neben dem vereinbarten Preis zu tragen.

6. Informationserfassungssystem

6.1. Unsere Waren sind teilweise mit einem Informationserfassungssystem ausgestattet. Das Informationserfassungssystem stellt unter Verarbeitung von Maschineninformationen, die durch vom Auftraggeber genutzte Maschinen, die mit einer bestimmten Hardware ausgestattet und im Produktsystem erfasst sind, erhoben werden, bestimmte Informationen und Leistungen auf einem Server bereit, wo sie vom Auftraggeber über eine Website, nachfolgend die „Website“ genannt, abgerufen werden können.

6.2. Das System ist rechtlich geschützt. Gewerbliche Schutzrechte an dem System stehen in unserem Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich uns zu. Wir räumen dem Auftraggeber hiermit die für die Nutzung des Systems auf den vom Auftraggeber genutzten Maschinen notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein.

6.3. Wir sind berechtigt, Änderungen an dem Informationserfassungssystem vorzunehmen, wenn die Änderungen die Sicherheit des Informationserfassungssystems erhöhen, gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Vorgaben umsetzen, oder zu einer Erweiterung des Umfangs der bereit gestellten Informationen und Leistungen führen. Die Änderungen lassen die Pflichten des Auftraggebers unberührt.

6.4. Der Auftraggeber ist alleiniger Inhaber der durch das Informationserfassungssystem erhobenen und verarbeiteten Daten. Wir verarbeiten die Informationen im Auftrag des Auftraggebers. Wir sind verpflichtet, die zum jeweiligen Zeitpunkt angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Informationen zu ergreifen und aufrecht zu erhalten. Wir dürfen die Informationen nur für in Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Zwecke nutzen. Wir haben keinerlei eigene Befugnisse in Ansehung der Informationen. Wir sind jedoch berechtigt, die erhobenen Informationen für Entwicklungs-, Marketing- und statistische Zwecke zu nutzen, wenn die Nutzung der Informationen für diese Zwecke keine Rückschlüsse auf die Identität des Auftraggebers zulässt.

7. Gefahrübergang, Annahmeverzug

7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von uns zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen. Mit der Lieferung ab Werk gelten gelieferte Waren als abgenommen. Sofern Inbetriebnahme- oder Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Auftraggeber oder dessen Endkunden bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Auftraggeber oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation bzw. Inbetriebnahme.

7.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der bedungenen Übergabe der Ware auf den Auftraggeber über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Aushändigung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausübung der Versendung bestimmte Person über. Der Versand und Transport erfolgt somit auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftraggeber für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

7.3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des

hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des Brutto-Rechnungsbetrags der zu lagernden Waren je abgelaufene Woche. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere der Rücktritt, bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller unserer jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Auftraggeber aus der zwischen uns bestehenden Lieferbeziehung, einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis.
- 8.2. Die von uns an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen unser Eigentum. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 8.3. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für uns.
- 8.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls gemäß Ziffer 8.9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 8.5. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass wir Eigentümer der verarbeiteten Sache bleiben oder, wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware, wir das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwerben.
- 8.6. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an uns ab; bei Miteigentum an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend unserem Miteigentumsanteil. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder

sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen. Wir ermächtigen den Auftraggeber widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Wir dürfen diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

8.7. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen und uns hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet uns hierfür der Auftraggeber.

8.8. Wir werden die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei uns.

8.9. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

9. Mängelgewährleistung

9.1. Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung der Parteien. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt, oder nicht. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass das Datenüberwachungssystem (Ziffer 6. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen) den Anforderungen des Auftraggebers entspricht. Das Datenüberwachungssystem genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Produkten dieser Art übliche Qualität, es ist jedoch nicht fehlerfrei.

9.3. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich, spezifiziert und schriftlich bei

auftrag@agre.at Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von seiner Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel einschließlich Falsch- und Minderlieferung innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

- 9.4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Austausch) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Preis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 9.5. Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Fall des Austausches hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet nicht den Ausbau oder Einbau der mangelhaften Sache, es sei denn wir sind vertraglich zum Einbau verpflichtet.
- 9.6. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, nicht jedoch die Aus- und Einbaukosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls können wir vom Auftraggeber den Ersatz der entstandenen Kosten fordern.
- 9.7. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende Frist abgelaufen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist, kann der Auftraggeber den Vertrag aufheben ("Wandlung") oder den Preis mindern. Bei einem geringfügigen Mangel besteht jedoch kein Recht auf Wandlung.

9.8 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

9.9 § 933b ABGB findet keine Anwendung.

10. Haftung

10.1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2. Unsere verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Sachmängel des Datenüberwachungssystems und die Haftung für eine Störung des Zugriffs des Auftraggebers auf die Website, wenn diese nicht auf eine Störung der Website zurückzuführen ist, werden ausgeschlossen.

10.3. Wir haften nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung.

10.4 Auf Schadenersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Bestimmungen nur, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.5 Die sich aus diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 10.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur dann zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 10.7 Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale gegenüber uns vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen.

11. Verjährung

- 11.1. Abweichend von § 933 Abs 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwölf (12) Monate ab Inbetriebnahme, längstens jedoch achtzehn (18) Monate ab Ablieferung. Für Ersatzteile beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln zwölf (12) Monate ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, tritt im vorstehenden Satz die Abnahme an die Stelle der Ablieferung. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.
- 11.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 10. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Datenschutz

- 12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten und auch seine Mitarbeiter und Vertragspartner nachweislich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.
- 12.2. Personenbezogene Daten, von welchen der Auftraggeber im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, werden von ihm ausschließlich zur Durchführung dieser Vertragsbeziehung verarbeitet. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet.

- 12.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und dem Stand der Technik zu treffen. Auf Verlangen sind sämtliche Unterlagen vorzulegen, anhand derer wir uns davon überzeugen können, dass der Auftraggeber seinen datenschutzrechtlichen Pflichten und der Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen nachkommt.
- 12.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, personenbezogenen Daten betreffend unser Unternehmen, unsere Mitarbeiter und Vertragspartner sowie verbundene Gesellschaften an niemanden zu übermitteln, sofern dies nicht schriftlich von uns genehmigt wurde. Etwaige Empfänger von personenbezogenen Daten werden vom Auftraggeber ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSGVO und DSGVO in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet.
- 12.5. Kommt es zu Verstößen gegen diese oder andere datenschutzrechtliche Verpflichtungen durch den Auftraggeber oder diesem zurechenbare natürliche oder juristische Personen, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns sowie verbundene Unternehmen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

13. Geheimhaltung

- 13.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von uns zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu uns bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne unsere Zustimmung Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Auftraggeber Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- 13.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit uns oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung unbeschränkt aufrecht.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Wir behalten uns vor, diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu ändern.
- 14.2. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die

- 14.3. Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Soweit der Vertrag oder die Allgemeinen Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 14.4. Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Bestimmungen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG).
- 14.5. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind, auch wenn sie in englischer oder französischer Sprache verwendet werden, nach österreichischem Rechtsverständnis auszulegen. Falls die englische oder französische Bedeutung von der österreichischen Bedeutung abweicht, hat die österreichische Bedeutung Vorrang.
- 14.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.